



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
12. November 2018

**Dreiundsiebzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 92

## **Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 9. November 2018**

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss ([A/73/L.19](#) und [A/73/L.19/Add.1](#))]

### **73/9. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation**

*Die Generalversammlung,*

*nach Erhalt* des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2017<sup>1</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Generaldirektors der Organisation, in der dieser zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2018 gab,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

*sowie in Anerkennung* der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation sowie des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>1</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(62)/RES/6 über nukleare Sicherheit und Strahlungssicherheit, GC(62)/RES/7 über nukleare Sicherheit, GC(62)/RES/8 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(62)/RES/9 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, bestehend aus GC(62)/RES/9 A über nichtenergetische kerntechnische Anwendungen, GC(62)/RES/9 B über Kernenergieanwendungen und GC(62)/RES/9 C über Wissensmanagement im Nuklearbereich, GC(62)/RES/10 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz der Siche-

<sup>1</sup> Siehe [A/73/315](#).



rungsmaßnahmen der Organisation, GC(62)/RES/11 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und GC(62)/RES/12 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten sowie von den Beschlüssen GC(62)/DEC/10 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung der Organisation und GC(62)/DEC/11 über die Förderung der Effizienz und Wirksamkeit des Beschlussfassungsprozesses der Organisation, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer vom 17. bis 21. September 2018 abgehaltenen zweiundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden;

3. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das die Tätigkeit der Organisation betreffende Protokoll der dreiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln.

34. Plenarsitzung  
9. November 2018